

Hofgeismarer Erklärung der „Gesellschaft für eine Glaubensreform e. V.“:

Das Menschenbild der Sühnopfer- und Erlösungstheologie der Ev. Kirche in Deutschland ist nicht vereinbar mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Recht auf Leben nach unserer Verfassung

I. Die „**Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**“ (AEMR) nennt die Kennzeichen einer menschenwürdigen Welt und deckt dabei indirekt den in weiten Teilen trostlosen Zustand der Menschheit auf. Zugleich aber entwirft sie für unser Denken und Handeln den großartigen Horizont einer gelebten „Brüderlichkeit“ bzw. Geschwisterlichkeit (s. Anhang A).

Entscheidend ist, dass die AEMR allen Menschen Würde und Lebensrecht zugesteht, und zwar voraussetzungslos: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“ (Art. 3) Das deutsche Grundgesetz (GG) nennt in Art. 1 I die „Würde des Menschen ... unantastbar“ und sagt in Art. 2 II: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ (s. Anhang B)

Das Strafrecht geht davon aus, dass Menschen Schuld auf sich laden, wenn sie die Rechte anderer verletzen. Für alle Staaten, die sich zu den mühsam errungenen Menschenrechten bekennen und die Todesstrafe abgeschafft haben, gibt es aber keine Schuld, durch die ein Mensch seine unantastbare Würde verwirken bzw. verlieren könnte.

II. Die genannten Aussagen von AEMR und GG zeigen eine große Nähe zu wesentlichen Aussagen, die uns in der Jesus-Überlieferung der Evangelien begegnen. Denn da wird die *bedingungslose Liebe* Gottes bezeugt, die allen Menschen gilt. In ihrem Licht wird eingestanden, dass niemand – in biblischer Sprache – „ohne Sünde“ ist. Aber Schuld nimmt dem Menschsein nicht seine Würde. Denn Jesus erkennt, dass wir Menschen mit der Aufgabe, einander zu achten und zu helfen, gerecht zu sein und die Gebote einzuhalten, „mühselig und beladen“ sind und immer wieder scheitern (Mt 11,28). Als Antwort auf unsere Schuldverstrickungen entfaltet er die lebensverändernde Kraft der Vergebung. Für sie gibt es keine Begrenzung (Mt 18,21f.). Als Bitte und Gabe kann sie zwischen Tätern und Opfern, aber auch zwischen ihnen und Gott die zur Versöhnung führende Brücke bauen (s. die Vergebungsbitte im Vaterunser).

III. Unvereinbar mit den Menschenrechten ist jedoch das Menschenbild der Sühnopfer- und Erlösungstheologie der EKD nach ihrem „Grundagentext“ „Für uns gestorben“, den sie 2015 veröffentlicht hat (s. Anhang C). Er erklärt, unser aller Menschen Leben sei durch die Sünde ein „verwirktes, dem Tod verfallenes Leben“ (S.117), durch den die „Strafe“ (S. 14) für unsere Sünde vollzogen werde. Das „Elend der Schuld“, die Menschen auf sich laden, sei Ausdruck der „Entfremdung des Menschen von Gott, vom Mitmenschen und von sich selbst“ und habe „Tod und Vernichtung“ als „logische Endkonsequenz der Sünde“ zur Folge: „Der Mensch als Sünder muss und wird ster-

ben.“ (S. 116) Das gelte für alle Menschen. Doch wer „Jesu Tod als Sühne für unsere todeswürdigen Sünden“ deutet, sei „im Glauben in Gott geborgen“ und werde „aus dem Tod des Sünders auferstehen und leben..., weil Jesus Christus am Kreuz unseren Sündentod gestorben ist“ (S. 116f.). Das so gewonnene Lebensrecht ist demnach *bedingt*, denn es gilt nur für Menschen, die ihre „Sünden“ als todeswürdig ansehen und glauben, dass sie durch Jesu Tod gesühnt seien.

Wir verweigern uns dieser auf opferkultischen Vorstellungen fußenden Anthropologie, die gegenüber dem Geist der Menschenrechte und des Grundgesetzes als vorkulturell zu bezeichnen ist: Sie instrumentalisiert die natürliche Sterblichkeit des Menschen religiös als „Strafe“ – genauer: als von Gott verhängte *Todesstrafe*. Sie macht die göttliche Liebe und Vergebung zu etwas Bedingtem, das die blutige Sühne zur Voraussetzung hat (3. Mose 10,17; 17,11; 4,20. 26. 31. 35 u. ö.; vgl. Röm 5,8-11; Hebr. 9,22), und verdeckt die Gottesbotschaft Jesu von dem *unbedingt* liebenden Gott, zu dem nur ein *unbedingtes* Lebensrecht aller Menschen passt. Erst im Zusammenhang damit ist auch die kirchliche Rede von einer Gottebenbildlichkeit des Menschen glaubwürdig, die heute gerne als Begründung für die – von den Kirchen lange bekämpften – Menschenrechte verwendet wird.

Wir fordern die Kirchen auf, das in Teilen der Bibel erkennbare vorkulturelle Menschenbild aufzugeben. Wer lehrt, Menschen seien ihres „sündigen“ Menschseins wegen eigentlich des Todes würdig, macht Gott zum Erfinder der Todesstrafe und bereitet den Boden dafür, dass „Sünde“ moralisch, ethnisch, politisch und von theologischer Rechthaberei her interpretiert und dem Hass auf Fremde und Andersgläubige dienstbar gemacht wird. Das Christentum dient dem Frieden nur, wenn es die Menschenwürde als unantastbar und das Recht auf Leben – auch Staaten und anderen Religionen gegenüber – als theologisch nicht hinterfragbar bezeugt.

Beschlossen am 23.10.2016 in Hofgeismar; am 2.2.2018 vom Vorstand redigiert.

Für die GfGR: Prof. Dr. Klaus-Peter Jörns, 1. Vorsitzender (www.glaubensreform.de)

A. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, beschlossen von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 8.12.1948, sagt u.a.:

Artikel 1 (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit) Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 3 (Recht auf Leben und Freiheit) Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

B. Aus den „Grundrechten“ des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, beschlossen am 8. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat:

Art. 1 Abs. I: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. (...)“

Art. 1 Abs. II: „Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ Art. 2 Abs. II: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“ Angefügt ist ein einfacher Gesetzesvorbehalt: „In diese Rechte darf

nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.“ So hatte das Luftsicherheitsgesetz von 2005 den Abschuss von Passagiermaschinen, die als Waffen benutzt werden, erlaubt – was aber 2006 durch das BVerfG wegen der Verletzung des Rechtes auf Leben für nichtig erklärt wurde. 2013 urteilte das BVerfG, dass der Abschuss eines solchen Flugzeuges nur dann erlaubt sei, wenn nur Terroristen in ihm säßen.

C. Für uns gestorben. Die Bedeutung von Leiden und Sterben Jesu Christi. Ein Grundlagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Gütersloh 2015.